

Bisherige Fassung	Neufassung	Anmerkung
<p align="center">ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Raunheim</p>	<p align="center">ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Raunheim</p>	
<p>Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 14.07.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am XX.XX.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an aktuelle Rechtslage</p>
	<p>§ 1 Verdienstausfall 1 § 2 Fahrkosten 3 § 3 Aufwandsentschädigungen 4 § 4 Fraktionssitzungen 7 § 5 Dienstreisen 8 § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist 9 § 7 Inkrafttreten 10</p>	<p>Inhaltsverzeichnis neu erstellt</p>
<p>§ 1 Verdienstausfall</p>	<p align="center">§ 1 Verdienstausfall</p>	
<p>(1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein</p>	<p>(1) 1Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein</p>	

<p>Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 20,00 pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im</p>	<p>Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 20,00 pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. ²Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. ³Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) ¹Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. ²Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. ³Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p> <p>(3) ¹Als Hausfrauen und Hausmänner im</p>	
---	---	--

<p>Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p> <p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p>	<p>Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p> <p>(4) ¹Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. ²Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p>	
<p>§ 2 Fahrkosten</p>	<p>§ 2 Fahrkosten</p>	
<p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die</p>	<p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. ²Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) ¹Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. ²Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie</p>	

<p>Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>	<p>verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. ³Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>																																		
<p>§ 3 Aufwandsentschädigungen</p>	<p>§ 3 Aufwandsentschädigungen</p>																																		
<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat / Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <table data-bbox="264 906 757 1369"> <tr> <td>Stadtverordnete</td> <td>EURO</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>Ehrenamtliche Stadträte</td> <td>EURO</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder des Ausländerbeirates</td> <td>EURO</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder des Stadtteilbeirates „Ringstraßensiedlung“</td> <td>EURO</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>Gewählte Mitglieder der Betriebskommission</td> <td>EURO</td> <td>25,00</td> </tr> </table>	Stadtverordnete	EURO	25,00	Ehrenamtliche Stadträte	EURO	25,00	Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO	25,00	Mitglieder des Stadtteilbeirates „Ringstraßensiedlung“	EURO	25,00	Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO	25,00	<p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat bzw. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <table data-bbox="898 906 1391 1394"> <tr> <td>Stadtverordnete</td> <td>EURO</td> <td>35,00</td> </tr> <tr> <td>Ehrenamtliche Stadträte</td> <td>EURO</td> <td>35,00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder des Ausländerbeirates</td> <td>EURO</td> <td>35,00</td> </tr> <tr> <td colspan="3">entfällt</td> </tr> <tr> <td>Gewählte Mitglieder der Betriebskommission</td> <td>EURO</td> <td>35,00</td> </tr> <tr> <td>Sachkundige</td> <td>EURO</td> <td>35,00</td> </tr> </table>	Stadtverordnete	EURO	35,00	Ehrenamtliche Stadträte	EURO	35,00	Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO	35,00	entfällt			Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO	35,00	Sachkundige	EURO	35,00	<p>Anpassungen gemäß Beratung Ältestenrat vom 30.06.2021</p>
Stadtverordnete	EURO	25,00																																	
Ehrenamtliche Stadträte	EURO	25,00																																	
Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO	25,00																																	
Mitglieder des Stadtteilbeirates „Ringstraßensiedlung“	EURO	25,00																																	
Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO	25,00																																	
Stadtverordnete	EURO	35,00																																	
Ehrenamtliche Stadträte	EURO	35,00																																	
Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO	35,00																																	
entfällt																																			
Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO	35,00																																	
Sachkundige	EURO	35,00																																	

<p>Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO 25,00</p> <p>Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige EURO 25,00</p> <p>Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats EURO 15,00</p> <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 50,00</p>	<p>Mitglieder einer Kommission</p> <p>Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige EURO 35,00</p> <p><i>- Entfällt -</i></p> <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 70,00</p>	<p>In Raunheim nicht vorhanden</p>
<p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung EURO 150,00</p> <p>stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung EURO 60,00</p>	<p>(2) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. ²Diese beträgt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung EURO 250,00</p> <p>stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung EURO 100,00</p>	<p>Anpassungen gemäß Beratung Ältestenrat vom 30.06.2021</p>

Ausschussvorsitzende	EURO 80,00	Ausschussvorsitzende	EURO 120,00	In Raunheim nicht vorhanden
Fraktionsvorsitzende	EURO 120,00	Fraktionsvorsitzende	EURO 150,00	
die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	EURO 120,00	die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	EURO 200,00	
ehrenamtliche Stadträte mit eigenem Aufgabengebiet	EURO 170,00	ehrenamtliche Stadträte mit eigenem Aufgabengebiet mindestens (darüber hinaus nach Aufwand)	EURO 170,00	
ehrenamtliche Stadträte	EURO 80,00	ehrenamtliche Stadträte	EURO 120,00	
die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	EURO 60,00	die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	EURO 100,00	
die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirats	EURO 60,00	- Entfällt -		
die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stadtteilbeirates	EURO 60,00			

<p>„Ringstraßensiedlung“</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p> <p>(2 Der/Die vom Magistrat bestellte a) Vertreter/in der Stadt Raunheim in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung erhält eine monatliche Gesamtpauschale für Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und möglichen Verdienstausschlag in Höhe von 40 EURO. Für Beginn und Ende des Anspruchs gilt Absatz 2 vorletzter und letzter Satz entsprechend.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p> <p>(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00.</p>	<p style="color: red;">entfällt</p> <p>³Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. ⁴Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p> <p>(2a ¹Der/Die vom Magistrat bestellte) Vertreter/in der Stadt Raunheim in Gremien zum Zweck der Fluglärminderung (sofern nicht hauptamtlich in Dezernentenfunktion) erhält eine monatliche Gesamtpauschale für Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und möglichen Verdienstausschlag in Höhe von 40 EURO. ²Für Beginn und Ende des Anspruchs gelten Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.</p> <p>(3) ¹Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p> <p>(4) ¹Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 4 Fraktionssitzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fraktionssitzungen</p>	

<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).</p> <p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 36 pro Jahr begrenzt.</p>	<p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. ²Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).</p> <p>(2) ¹Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. ²Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt.</p>	<p>Anpassungen gemäß Beratung Ältestenrat vom 30.06.2021</p>
<p>§ 5 Dienstreisen</p>	<p>§ 5 Dienstreisen</p>	
<p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder des Magistrates, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten. Hinsichtlich der Ansprüche des oder der vom Magistrat bestellten ehrenamtlichen Vertretung in Gremien zum Zweck der Fluglärmminderung wird auf § 3 Abs.</p>	<p>(1) ¹Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder des Magistrates, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. ²Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten. ³Hinsichtlich der Ansprüche des oder der vom Magistrat bestellten ehrenamtlichen Vertretung in Gremien zum Zweck der Fluglärmminderung wird auf § 3 Abs. 2a verwiesen; mit der</p>	

<p>2a verwiesen; mit der dort getroffenen Regelung sind alle Ansprüche abgegolten.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.</p> <p>Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p> <p>(4) Fraktionsklausurtagungen, Studienreisen und kommunalpolitische Tagungen gelten als Dienstreisen.</p>	<p>dort getroffenen Regelung sind alle Ansprüche abgegolten.</p> <p>(2) ¹Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. ³In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.</p> <p>(3) ¹Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p> <p>(4) ¹Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. ²Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p> <p>(5) ¹Fraktionsklausurtagungen, Studienreisen und kommunalpolitische Tagungen gelten als Dienstreisen.</p>	
<p>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit,</p>	<p>§ 6</p>	

Antragsfrist	Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist	
<p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>	<p>(3) ¹Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. ²Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p> <p>(4) ¹Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. ²Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>	
<p>§ 7 Inkrafttreten</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim vom 21.06.2001 in der Fassung der Beschlussfassungen vom 27.03.2003 und 21.08.2008 außer Kraft.</p>	<p>¹Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Raunheim vom 14.07.2016 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Raunheim, den 15. Juli 2016</p> <p>Der Magistrat der Stadt Raunheim</p>	<p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Raunheim, XX.XX.2021</p> <p>Der Magistrat der Stadt Raunheim</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Thomas Jühe Bürgermeister	Thomas Jühe Bürgermeister	
------------------------------	------------------------------	--

Generelle redaktionelle Hinweise:

Zur Erhöhung der Lesbar- und Verständlichkeit wurden in der Neufassung der Entschädigungssatzung die Sätze der einzelnen Paragraphen und Absätze durchnummeriert.

Für eine bessere Orientierung wurde der Neufassung der Satzung ein Inhaltsverzeichnis hinzugefügt. In der elektronischen Version der Neufassung kann über eine Verlinkung des Inhaltsverzeichnisses direkt der gewünschte Paragraph aufgerufen werden.